

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzsatzung)

vom...

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Ulm erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes Baden-Württemberg.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 305 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ulm,

Martin Ansbacher
Oberbürgermeister